

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 8.

Mittwoch den 22. Februar

1852.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Gläubiger, Aufruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Concurſs-Sache des hieſigen Handelsmanns Carl Dominic Berini wird von der unterzeichneten Stelle

am Freitag, den 16. März d. J.,

die Liquidations-Verhandlung vorgenommen und ins- besondere der Versuch eines Borg- oder Nachlaß- Vergleiches, wozu, nach der Versicherung des Gemein- schuldners, Aussicht vorhanden ist, angestellt werden.

Sämmtliche Gläubiger desselben oder seiner Ehe- frau werden daher hiemit aufgefordert, an dem ge- nannten Tage entweder auf dem hiesigen Rathhause persönlich zu erscheinen und ihre Ansprüche gehörig geltend zu machen, oder solche in einer schriftlichen Eingabe anzuführen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten und deren Ansprüche nicht aus den Akten er- sichtlich sind, werden durch den an dem Liquidations- Tage auszusprechenden Bescheid von der gegenwärti- gen Masse ausgeschlossen, und von denjenigen, wel- che sich nicht über den Verkauf der Masse-Theile und einen Vergleich erklären, wird angenommen werden, sie treten dießfalls der Stimmen-Mehrheit der Gläu- biger ihrer Kategorie bei.

Calw, den 4. Februar 1852.

K. Oberamtsgericht,
F i n c h.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Mundtod, Erklärung.) Der Wundarzt Michael Wessinger, von Birken- feld wurde durch Gerichts-Beschluß vom heutigen Tag für mundtod erklärt, und ist für ihn Johannes Wessinger, Bauer daselbst, als Pfleger aufgestellt.

Neuenbürg, den 15. Februar 1852.

K. Oberamtsgericht.

K u a p p.

Birkenfeld, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Schulden, Liquidation.) Gegen Johan- nes Wößner, Bürger und Tagelöhner zu Birken- feld, ist der Saut erkannt und das Erkenntniß rechts- kräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Per- sonen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermö- gen machen wollen, werden daher vorgeladen, am

Montag den 19. März 1852,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause zu Birkenfeld ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rech- te anzuführen, auch über einen Borg- oder Nachlaß- Vergleich, sowie über die Verkäufe sich zu erklären.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich li- quidiren, wird angenommen, daß sie im Fall eines Vergleichs und rücksichtlich der Verkaufs-Bestimmun- gen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

die Lieb-
bei welcher
hiemit ein-

th.

ruar 1852.

15 fl. 36 fr.

6 fl. 18 fr.

4 fl. — fr.

22 Schfl.

— Schfl.

— Schfl.

75 Schfl.

47 Schfl.

30 Schfl.

4 Schfl.

10 Schfl.

3 Schfl.

14 fr.

6 Loth.

7 fr.

6 fr.

5 fr.

— fr.

8 fr.

7 fr.

20 fr.

18 fr.

16 fr.

Heß.

Die nicht angezeigten, und nicht aus den Gerichts-
Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf
die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung
des Oberamts-Gerichts durch Bescheid von der Mas-
se ausgeschlossen.

Den 15. Februar 1832.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Neuenbürg. (Schulden-Liquidation.)
Gegen Alt Gottlieb Friedrich Laufer, Bürger und
Schmied in Neuenbürg, ist der Saut erkannt, und
das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen, überhaupt alle Per-
sonen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermö-
gen machen wollen, werden daher vorgeladen, am

Donnerstag den 1. März d. J.

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Neuenbürg ihre Forderungen
zu liquidiren, ihre Absonderungs- oder Vorzugs-Rech-
te auszuführen, auch über einen Borg, oder Nach-
laß-Vergleich, so wie über die Verkäufe sich zu er-
klären. Von denjenigen Gläubigern, welche schrift-
lich liquidiren, wird angenommen, daß sie im Fall
eines Vergleichs und rückfichtlich der Verkaufs-Be-
stimmungen der Mehrheit der anwesenden Gläubiger
ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten und nicht aus den Gerichts-
Akten ersichtlichen Forderungen werden in der — auf
die Liquidations-Handlung folgenden nächsten Sitzung
des Oberamtsgerichts durch Bescheid von der Masse
ausgeschlossen.

Neuenbürg, den 1. Februar 1832.

K. Oberamtsgericht.
Knapp.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Schuldheissenämter werden hiemit aufgefordert,
die Sportel-Verzeichnisse von den Monaten Dezen-
ber 1831, Januar, Februar 1832 unfehlbar im Lau-
fe dieses Monats hieher einzusenden, und die in der
Verordnung vom 8. Juli 1831 (Reg. Bl. S. 286)
vorgeschriebene pfarramtliche Beurkundung einzuholen.

Calw, den 20. Februar 1832.

K. Oberamt.

Die Ortsvorsteher werden andurch erinnert, die
vierteljährigen Sportelurkunden auf den letzten dieses
Monats, mit der — im Wochenblatt Nr. 25 vom
vorigen Jahre vorgeschriebenen Sportelzeichen-Liquida-

tion versehen und von den K. Pfarrämtern beurkundet,
ganz unfehlbar einzusenden.

Neuenbürg, den 14. Februar 1832.

K. Oberamt
Hörner.

Neuenbürg, (Waldsaamen; Afford.)
Da die am 21. v. M. erzielten Saamen-Preise die
höhere Genehmigung nicht erhalten haben, so wird
am 9. März,
eine Abstreichs-Verhandlung über die Lieferung von
circa 6000 Pfund Fichten- und 1400 Pfund Forchen-
Saamen wiederholt werden.

Die Wald-Saamenhändler werden zu dieser Ver-
handlung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Ver-
handlung früh 10 Uhr beginnen wird.

Neuenbürg, den 16. Feb. 1832.

K. Forst Amt.
Moltke.

Calw. (Waaren-Versteigerung.) Die
unterzeichnete Stelle wird nächsten

Donnerstag den 23. dieß

folgende in Beschlag liegende Colonial-Waaren-Quan-
titäten im Wag-Lokal gegen baare Bezahlung öffent-
lich versteigern, und zwar:

Meliss 1047 Pfund

Candis 71 Pfund

Cassée 72 Pfund

Tabak 15 Pfund

Zusammen 1205 Pfund.

Die Versteigerung geschieht in angemessenen Par-
thieen, und beginnt Morgens zwischen 8 und 9 Uhr.
Kaufsliebhaber werden zu dieser Verhandlung un-
ter dem Bemerken höflich eingeladen, daß die fragli-
chen Waaren ungeachtet ihrer theilweisen längern La-
gerung durchgehends gut conservirt sind, und billig
angeschlagen werden.

Den 16. Februar 1832.

K. Ober-Zoll und Hallamt.

Die Amtspflege ersucht die Herren Capitalisten, die
Staats-Capital-Zinse jedesmal am Samstag erheben
zu wollen; dagegen ist sie erbötig, 8 Tage vor dem
Verfall-Termin zu bezahlen.

Calw, den 13. März 1832.

Amtspfleger Heß.

Hirsau. Das Kameralamt macht hiemit sämt-
liche Ortsvorsteher des diesseitigen Kameralbezirks
darauf aufmerksam, daß auf den letzten d. M. die
Sportel-Urkunden über Bürgerannahmen, Commu-
dienst-Ersezungen und Verleihungen ic. von den 3

Monate
hierher
nach der
zugleich

Verord-
der
Calw
Anfü-
ter den
des Wil-
S. 3 auc-
legenen
Verkauf
nicht sta-
Kenntni-
halt der
keit beh-
Calw

Calw
nes W-
rer Be-
Aus der
dahier
gesetzten
werden:
1) Ge-
tes und
den, K-
Leberga-
haft gel-
Eine
gazin,
Ein
Gebäud

auf dem
Realität
2) Ge-
tikeln z-
waaren
bedeuten
le feine
Spezere

Monaten Dezember 1831, Januar und Februar 1832 hierher einzusenden sind, wobei der Geldbetrag, der nach den Urkunden in diesem Zeitraum gefallen ist, zugleich mit erwartet wird. Den 12. Feb. 1832.

K. Kammeramt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der städtischen Behörden Calw's.

Calw. Zurücknahme eines Theils der Ankündigung vom 11. Februar d. J.) Unter den Verkaufs-Gegenstände aus der Debit-Masse des Wilhelm Mohl, Kaufmanns dahier, ist unter §. 3 auch die Hälfte einer im Reichenbacher Thal gelegenen Oelmühle und Hanf-Reibe enthalten. Dieser Verkauf ist vorläufig sistirt, und wird am 14. März nicht stattfinden. Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß der weitere Inhalt der Bekanntmachung vom 11. dieß seine Gültigkeit behalte.

Calw, den 18. Februar 1832.

Stadtrath.

Calw. (Verkauf eines Hauses und eines Waarenlagers in Calw, und mehrerer Besitzungen im Oberamte Neuenbürg.) Aus der Debit-Masse des Kaufmanns Wilhelm Mohl dahier werden nachbenannte Gegenstände zu den beigesetzten Zeiten im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

1) Ein großes dreistöckiges, sehr gut eingerichtetes und erhaltenes Haus, mit geräumigem Kaufladen, Keller, Magazinen, Wohngeassen ic. an der Ledergasse, unweit des Marktplazes ganz vortheilhaft gelegen;

Eine daran angebaute Waschküche mit einem Magazin, und

Ein Burzgarten und Hofstatt-Platz neben diesen Gebäuden, am

Montag, den 27. Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Calw. Der Anschlag dieser Realitäten beträgt 8000 fl.

2) Ein Waarenlager aus den verschiedensten Artikeln zusammengesetzt, namentlich etwas an Ellenwaaren, Band, Knöpfe, Garn, Steingut aller Art, bedeutende Vorräthe von Rauchtabak, worunter viele feinere Sorten, Schnupstabak, Farbe-Waaren, Spezerei-Waaren, eine beträchtliche Menge von ver-

zinnten Pferde-Striegeln und verzinnten Löffeln aller Sorten, Laden-Geräthschaften. Anschlag zusammen 6500 fl. — Verkauf im Mohlschen Hause zu

Calw gegen gleich baare Bezahlung am

Montag, den 5. März d. J.

und die folgenden Tage.

3) Auf der Markung Liebenzell, Oberamts Neuenbürg: eine Schleif- und Walkmühle am Längenbach. Anschlag 275 fl. Verkauf auf dem Rathhause zu

Liebenzell am

Donnerstag, den 15. März d. J.

Vormittags 9 Uhr.

4) Auf der Markung Neuenbürg:

Eine einfache Koblhüte unweit der Stadt. Anschlag 40 fl.

Mehrere Erzeugnisse der dabei stehenden Löffelschmiede an Löffeln, Striegeln, Handwerkszeug und Schmied-Geräthschaften, ein Quantum Blei und Zinn. Anschlag zusammen 170 fl.

Verkauf auf dem Rathhause zu Neuenbürg am

Freitag, den 16. März d. J.

Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Verkaufsgegenstände können von Liebhabern zuvor beaugenscheinigt werden.

Calw, den 11. Februar 1832.

Aus oberamtsgerichtlichem Auftrag:

Der Stadtrath.

(Schulgeld.) Die Eltern derjenigen Mädchen, welche sowohl noch altes Schulgeld als neues auf Lichtmess d. J. zu entrichten haben, werden hiemit an die Erfüllung dieser Pflicht dringend erinnert. — Das gleiche gilt auch für die Realschule, sowohl für das alte als das neue, mit Ende des vorigen Jahrs verfallene Schulgeld. Kirchen- und Schulpflege.

(Hellerzins.) Nicht nur ein großer Theil von dem der Stadt Calw gehörigen, und je auf Martini verfallenden, Hellerzins, ist noch von 1831 im Ausstande, sondern es stehen sogar noch Reste von früher aus, um deren sämmtliche Entrichtung dringend bittet

Kirchen- und Schulpflege

Stroh.

Calw. Es ist für nöthig erachtet worden, die Verordnung vom 1. Sept. 1810 Reg. Bl. S. 370 zur genaueren Befolgung wiederholt einzuschärfen. Diese Verordnung betrifft den Verkauf der Milchfässer und es wird folgendes aus ihr der Bürgerschaft unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Unterlassung Strafe nach sich ziehen würde.

- 1) Es darf kein Milchkalb zum Schlachten verkauft werden, welches das Alter von drei Wochen noch nicht erreicht hat.
- 2) Jedesmal, wenn ein Kalb geworfen wird, hat der Eigenthümer dem zu Führung eines Registers hierüber aufgestellten Stadtrath Baither Anzeige zu machen, und als Belohnung von jeder Anzeige 1 fr. zu bezahlen.
- 3) Bei Stadtrath Baither können sich diejenigen, welche Kälber einkaufen wollen, erkundigen, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seyen.
- 4) Ueber ein Kalb, das nicht 3 Wochen alt ist, wird keine Urkunde ausgestellt, und ein solches darf auch, wenn es ein hiesiger Metzger kauft, nicht geschlachtet werden. Calw, 17. Feb. 1832.
Stadtschuldheissenamt.
H e f.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Zu dem vom 1. März d. J. an in Freiburg herauskommenden, censurfreien Blatte „Der Freisinnige“ suche ich einige Mitleser.
N i v i n i u s.

Calw. Seit dem 3. Februar 1832 wird im Waldhorn in Calw eine Schnupstabaks-Dose vermisst, die ohne Zweifel aus Versehen eingesteckt worden ist. Sie ist dickleibiger als die gewöhnlichen Dosen, von Papier mache, hat auf dem Deckel ein Waldhorn und die Umschrift in goldenen Buchstaben „zum Waldhorn in Calw.“ Es wird um Rückgabe gebeten.

Calw. (Logis-Vermiethung.) Die Unterzeichnete hat bis Georgii ein Logis zu vermieten, es besteht in 1 Stube, 2 Stubenkammern, 1 Küche, 1 kleines Kämmerle, und einem großen Platz zu Holz.
Zimmermann S c h e l l i n g s Wittwe.

Calw. (Empfehlung.) Der gehorsamst Unterzeichnete macht dem Publikum hierdurch bekannt, daß er vor einigen Wochen aus der Fremde zurück und hier in seiner Vaterstadt angekommen ist, auch sogleich das Meisterrecht als Schneider erlangt hat.

Bei seinem mehrjährigen Aufenthalte in fremden Staaten, inner welchem er sich auch einige Jahre in Paris verweilte, hat er sich in seiner Profession gut, und besonders in Fertigung von Mannskleidern ausgebildet, daß er jeden, der ihm das Zutrauen schenkt, zur Zufriedenheit und nach Billigkeit bedienen wird,

weshalb er um geneigten Zuspruch gehorsamst bittet.
Am 16. Februar 1832.

Christian Widmann,
Schneidermeister in Calw,
im Bischoff wohnhaft.

Calw. In Beziehung auf die im letzten Blatte befindliche Anzeige von dem Unterzeichneten, wird noch weiters bekannt gemacht, daß von 1 Person der Fahrtlohn nach Stuttgart 1 fl. 36 fr. und das Trinkgeld 20 fr. betrage, für die Rückfahrt aber blos 36 fr. Fahrtlohn, und 10 fr. Trinkgeld zu bezahlen sei.

Wer zur Anzeige bringt, daß ein Knecht Personen hat einsitzen lassen, die weder von hier aus, noch von Stuttgart aus, durch ein Billet hiezu legitimirt sind, erhält neben Zusicherung der Verschweigung seines Namens, für jede angezeigte Person 1 Kronenthaler. Zum Einsitzen hier ist der Platz vor der Wohnung des Unterzeichneten, und zum Einsitzen in Stuttgart der Gasthof zum goldnen Adler bestimmt, wo auch diejenigen, welche von Stuttgart aus hierher fahren wollen, und in demselben Gefährt nicht hingefahren sind, die Billets gegen 1 fl. 36 fr. Fahrtlohn zu lösen haben. Das Trinkgeld beträgt in diesem Falle, wie von hier aus, 20 fr.

v. H o r l a c h e r.

Calw. (Bitte um milde Beiträge.) Die von ihrem Manne, dem Johannes Hammer, Metzger da hier, getrennte Ehefrau, welche bei dem Gant desselben für sich und ihre 3 Kinder, nicht einmal ein Bett rettete, soll nun, nachdem ihr Mann provisorisch aufs Schießhaus aufgenommen werden mußte, in Folge einer Aufnahme der Fahrniß welche den Kindern einer frühern Ehe gehört, für circa 20 fl. Bettwerk herausgeben. Diese aus eigenen Mitteln zu ersetzen ist reine Unmöglichkeit, und so müßte sie mit ihren Kindern auf dem Stroh schlafen.

Da nun sowohl die Würdigkeit als die Bedürftigkeit dieser armen Frau außer Zweifel liegen; so bin ich so frei, die Mildthätigkeit der hiesigen Menschenfreunde recht herzlich für dieselbe anzusprechen, indem ich zugleich versichere, daß ich milde Gaben zur Abwendung des ihr drohenden Verlustes, nicht nur dankbar in Empfang nehmen, sondern auch gewissenhafte Rechnung öffentlich dafür ablegen werde.

Ludwig S t r o h.

Vt. R. Oberamt Calw.

Calw. Aechten Weingeist von 33 Grad nach Bek, die Maas zu 1 fl. 12 fr. hat das ganze Jahr hindurch zu verkaufen
Canditor W a g n e r.

Calw.
gele zu
in 1 St
then.

Phil
und sein
laden hi
kannte h
nehmen,
genden
und die
stattfinde
mit der
wieder z

Es gie
ren. D
gute Bel
zugeben.

Em b
schen Pf
auf einen

Hir
Freunds
Mutter
durch so
Theil wu
um ferne
Den 1

Die P
Stadt a
Leuchel

auf dem
werden.

und dürf
und auf
Zu gle
niß des

in Abstre
haber zu

Calw. Ich habe einen Pflug und ein Bernerwä-
gele zu verkaufen. Auch habe ich ein Logis, bestehend
in 1 Stube, Stubenkammer und Küche, zu vermie-
then.
Schmied Kleinbub d. a.

Philipp Keppler, Lammwirth von Agenbach,
und seine Braut Maria Barbara Gayer von Calw,
laden hiemit alle ihre Verwandten, Freunde und Be-
kannte höflich ein, Antheil an ihrer Hochzeitsfreude zu
nehmen, welche Dienstag den 28. dieses und die fol-
genden Tage in Agenbach, und Montag den 5. März
und die folgenden Tage in der Schwane in Calw
stattfinden wird. Wir bitten um geneigten Zuspruch,
mit der Versicherung, diese Ehre in ähnlichen Fällen
wieder zu erwidern.

Es gieng von Calw bis Rentheim ein Griff verlo-
ren. Der redliche Finder wird ersucht, solchen gegen
gute Belohnung an Johannes Zeeb in Altbulach ab-
zugeben.

Emberg. Unterzeichneter hat aus der Großmañ-
schen Pflugschaft 400 fl. gegen gesetzliche Versicherung
auf einen oder zwei Posten zum ausleihen parat.

Johannes Nothaker.

Hirsau. Für die vielen Beweise von Liebe und
Freundschaft, welche unserer guten sel. Gattin und
Mutter, sowohl während ihrer Krankheit, als auch
durch so zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte zu
Theil wurden, danken wir hiemit innigst, und bitten
um ferneres Wohlwollen.

Den 18. Februar 1832.

J. D. Schnauffer,
mit seinen 8 Kindern.

Die Lieferung der beim Bronnenwesen der hiesigen
Stadt auf das Rechnungs-Jahr 18³²/₃₃ benöthigten
Leuchel wird am

Montag den 27. Februar

auf dem hiesigen Rathhaus im Abstreich verakkordirt
werden. Die Lieferung besteht

in 100 Stämmen 50 r. und

in 150 Stämmen 30 r.

und dürfen die Stämme nur Schwarzwälder-Holz
und auf dem Neckar, oder auf der Enz gestößt seyn.

Zu gleicher Zeit wird auch das Leuchel-Bedürf-
niß des K. Kameralamts bestehend

in 40 Stämmen 60 r,

— 50 — — 50 r, und

— 45 — — 30 r,

in Abstreich gebracht; und es werden nun die Lieb-
haber zu dieser Abstreichs-Verhandlung, bei welcher

die weitem Bedingungen eröffnet werden, hiemit ein-
geladen.

Stuttgart, den 9. Februar 1832.

Stadtrath.

Neuenbürg. (Gebotene Zurücknahme
einer Ankündigung.) Als ich im November
und Dezember v. J. mich mit mehreren achtbaren
Freunden vereinigt hatte, um zu einem gedeihlichen
Resultate der bevorstehenden Wahl eines Abgeordne-
ten zur Stände-Versammlung mitzuwirken, wurde bei
einer unserer Zusammenkünfte der Vorschlag gemacht,
daß, wenn der von uns den Wählern empfohlene wa-
ckere Mann wirklich gewählt werde, ein beständiges
Comité gebildet werden sollte, welches mit demselben
während der Dauer seines Mandats in Verbindung
bleiben und ihm unsere Wünsche für des Vaterlands
und unser Wohl von Zeit zu Zeit mittheilen möge,
und wurde ich durch Bezeichnung als Vorstand dieses
Comité mit allgemeiner Zustimmung beehrt. Der
Plan gefiel mir sehr, und ich hielt denselben für um
so zweckmäßiger, als der von uns zum Abgeordneten
Empfohlene, den beinahe alle, unsere Gesellschaften
besuchende, Wahlmänner als zutrauenswürdig erkann-
ten, in unserem Heimats-Bezirk nicht angefaßten ist,
und ich konnte mir auch durchaus nicht denken, daß
der Ausführung dieses Vorhabens, welche beina-
he alle Wähler ausdrücklich wünschten,
irgend ein gesetzliches Hinderniß entgegen seyn könne,
wenn gleich die Verfassungs-Urkunde §. 155 bestimmt,
daß dem Abgeordneten keine Instruktion, an welche
er bei seinen künftigen Abstimmungen
gebunden wäre, ertheilt werden könne, da wir
ja durchaus nicht beabsichtigten, ihn durch unsere Mit-
theilungen bei seinen Abstimmungen zu bin-
den, und wir ihm blos zu erfolgreicher Be-
kleidung seiner Stelle die erforderli-
chen Notizen über die Wünsche der Ober-
amts-Angehörigen übrigens zu beliebi-
gem Gebrauche zugehen lassen wollten, was, so-
wohl in Bezug auf die Handlung selbst, als in Be-
zug auf die Form, weder in der Verfassungs-Urkunde,
noch in einem sonstigen Gesetze, verboten ist. — Der
von meinen Freunden und mir empfohlene Mann wur-
de wirklich mit Vierfünftheilen aller Stimmen ge-
wählt, auch er war über unsern Mittheilungs-Comi-
té-Plan erfreut und ersuchte mich, als gesetzliches Mit-
glied der Wahl-Kommission und Verehrer seiner Volks-
Eigenschaften, obwohl ich ihn noch nicht persönlich zu
kennen die Ehre habe, in seinem Namen den Wäh-
lern seinen Dank für das ihm verliehene Zutrauen

auszudrücken. Dieß hatte meine Ankündigung vom 25. Dezember v. J. in der ersten diesjährigen Nummer dieses Blatts zur Folge, in welcher ich zugleich des obenberührten Comité erwähnte, wenn gleich dasselbe noch nicht gebildet war, in der Voraussetzung, die Bildung desselben werde sofort zu Stande kommen. Die Fassung dieser meiner Ankündigung wird wohl keinen Zweifel übrig lassen, wie es mir nicht entgangen war, daß der Abgeordnete an die ihm zu machenden Mittheilungen nicht gebunden sei und wie ihm dieses auch nicht angefohlen werde. — Indessen erging ein Circular-Rescript der K. Kreis-Regierung vom 16. Januar d. J. an die K. Oberämter, in welchem dergleichen Comité's als unstatthaft erklärt wurden und ich wurde über meine Ankündigung im Wochenblatt von dem K. Oberamte zu Protokoll vernommen. Hierbei gab ich den Hergang der Sache und meine Ansichten ganz so an, wie ich eben erzählt habe, und erklärte, daß ich, wenn die K. Regierung ein Privat-Comité ungern sehe, mich der Mittheilnahme an einem solchen wohl enthalten könne und werde, indem ich als einzelne Privat-Person meine Absicht für das Wohl meiner Mitbürger ebensogut zu erreichen hoffen dürfe, und auf die Frage, ob ich meine Ankündigung zurücknehmen wolle, erwiederte ich, daß ich dieses allerdings thun würde, wenn es mir befohlen werde. — Nun erfolgte folgendes Dekret der K. Kreis-Regierung in Reutlingen vom 6. d. M. „Man hat — — eingesehen, und giebt dem K. Oberamt hierauf zu erkennen, daß man, da diese öffentliche Anzeige noch vor dem Circular-Erlaß vom 16. v. M. erfolgte, von einer Strafe gegen den Stadtschuldheiß Fischer abstrahirt, dagegen aber demselben aufgegeben haben wolle, daß er auf demselben Wege, auf dem er das Bestehen dieses, unter seiner Mitwirkung errichteten, Comité bekannt gemacht habe, seine Ankündigung wieder zurücknehme, wobei demselben noch besonders zu bemerken ist, daß ihm, als einem, in Pflichten des Staats stehenden, Polizei-Beamten bekannt seyn müsse, daß ein solches Comité gesetzlich nicht bestehen könne, daß es daher auffallen mußte, wie er sich, im Widerspruch mit seinen Amtspflichten, zu Constatirung eines solchen verfassungswidrigen Comité hingeben konnte, da die Landes-Abgeordneten nicht an Instruktionen gebunden sind und jeder Württemberger sich unmittelbar an den Abgeordneten und nach Umständen selbst an die Stände-Versammlung wenden kann.“

Ich hatte es wohl und treu mit dem Staate — worunter ich stets Regierung und Volk

verstehe — gemeint; als gehorsamer Bürger leiste ich nun hiemit der hohen Regierungs-Anordnung Folge, indem ich meine Ankündigung über das Bestehen eines Comité zur Mittheilung der Wünsche meiner Mitbürger an den Ständeversammlung's Abgeordneten zurücknehme. Neuenbürg, den 15. Febr. 1832.

Stadtschuldheiß
W. E. E. Fischer.

Preise

der Früchten, Viktualien &c. am 21. Februar 1832.			
Kernen der Scheffel	17 fl. 24 fr.	16 fl. 40 fr.	15 fl. 40 fr.
Dinkel	6 fl. 48 fr.	6 fl. 40 fr.	6 fl. 30 fr.
Haber	4 fl. 18 fr.	4 fl. 11 fr.	4 fl. 6 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 36 fr.	1 fl. 30 fr.	
Gersten	1 fl. 20 fr.	1 fl. 16 fr.	
Bohnen	1 fl. 12 fr.	— fl. 48 fr.	
Wicken	— fl. 38 fr.	— fl. 32 fr.	
Linsen	1 fl. 52 fr.	1 fl. 4 fr.	
Erbfen	1 fl. 48 fr.	— fl. 52 fr.	
Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:			
Kernen	4 Schfl.		
Dinkel	10 Schfl.		
Haber	3 Schfl.		
Am Markttage selbst wurden eingeführt:			
Kernen	123 Schfl.		
Dinkel	42 Schfl.		
Haber	18 Schfl.		
Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:			
Kernen	— Schfl.		
Dinkel	— Schfl.		
Haber	— Schfl.		

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	14 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	6 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbsteisch	5 fr.
Hammelfleisch	— fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	8 fr.
— abgezogen	7 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Salze	16 fr.

Stadtschuldheißenannt Calw. H. C. F.

M

Nro.

Veror

des

Neu

Der W

feld wur

für m u

Wessinge

Neue

Bi

(Schu

nes M

feld, ist

kräftig.

Die

sonen,

gen mac

auf den

zu liquit

te auszu

Bergleis

Von

quidiren

Bergleis

gen der

Cathego

Die